

**Mittelschule Sattledt**

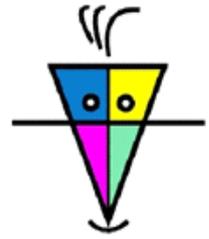
Schulstraße 13

4642 Sattledt

Tel.: 07244/8872-21, Fax: 07244/8872-22

e-mail: [direktion@mssattledt.at](mailto:direktion@mssattledt.at)

Homepage: [www.mssattledt.at](http://www.mssattledt.at)



Vereinbarung gem. §175 Abs. 5 Z 3 ASVG  
zwecks Absolvierung einer individuellen Berufsorientierung  
**(AUßERHALB DER UNTERRICHTSZEIT)**

An den Klassenvorstand Herr/Frau

Schule: Mittelschule Sattledt

Klasse:

Name des Schülers:

Geburtsdatum:

Wohnadresse:

Als Erziehungsberechtigte(r) ersuche ich o.g. Schüler/in im Rahmen der individuellen Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit im

Betrieb:

Betriebsanschrift:

Tel./Email:

In der Zeit (von-bis):  (max. 15 Tage)

das Kennenlernen der Fertigkeiten und Kenntnisse des

**Berufes /Lehrberufes:**

zu ermöglichen (ohne Anspruch auf Entgelt!)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Klassenvorstandes

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch den Schüler / die Schülerin wird im Betrieb

**Herr/Frau**  als **Aufsichtsperson** bestellt.

Die rückseitig (bzw. auf der 2. Seite) angeführten Rechte und Pflichten werden von Betrieben Erziehungsberechtigten und Schüler/in zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Betriebes

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Schülers / der Schülerin

## Rechte und Pflichten

- Die „Berufspraktischen Tage“ sind kein Arbeitsverhältnis.
- Eine Eingliederung der Schüler/innen in den Arbeitsprozess ist unzulässig.
- Schüler/innen haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- Schüler/innen unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Während der Berufsorientierung sind die Schüler/innen in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen und dem Jugendlichen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- Auf die Körperkraft der Schüler/innen ist Rücksicht zu nehmen.
- Schüler/innen sind im Rahmen der Schülerunfallversicherung nach dem ASVG unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schüler/innen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.

### ***Erklärung des Schülers / der Schülerin:***

Ich bestätige, dass ich vom Betrieb über die für mich relevanten Rechtsvorschriften (Jugendschutzgesetz, Arbeitnehmerschutzgesetz und Arbeitshygiene) aufgeklärt wurde.

---

Unterschrift des Schülers/der Schülerin